



## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT EISENSTADT-UMGEBUNG

---

BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab Str. 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.01.2022  
Sachbearbeiter: Huber  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 4162  
Fax: +43 (0) 2682 / 706 74177  
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

**Zahl:** EU-09-03-392-2

**Betr.:** Feststellung des Genossenschaftsjagdgebietes Stotzing  
für die Jagdperiode vom 01.02.2023 bis 31.12.2031

### **Bescheid Spruch I.**

Gem. § 13 Abs. 5 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017 i.d.g.F., bilden sämtliche in der beiliegenden Liste angeführten Grundstücke der KG Stotzing für die Jagdperiode **vom 01.02.2023 bis 31.12.2031** das **Genossenschaftsjagdgebiet Stotzing**.

Die Gesamtfläche des Jagdgebietes beträgt 578,8977 ha.

Auf einer Fläche von 53,8487 ha ruht die Jagd.

Die jagdbare Fläche beträgt somit 525,049 ha.

Die beiliegende Liste mit den aufgelisteten Grundstücksnummern bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### **II.**

#### **Kosten**

Dieser Bescheid unterliegt gemäß der TP 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 47/2012, einer Verwaltungsabgabe in der Höhe von 8,90 Euro.

Der Gesamtbetrag von 8,90 Euro ist mit beiliegendem Zahlschein bzw. auf das Konto bei der Bank Burgenland (BIC: EHBBAT2E), IBAN AT965100091013042500, unter Angabe folgender Zahlungsreferenz EU-09-03-392-2, einzuzahlen.

#### **Begründung**

Gem. § 13 Abs. 5 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017 i.d.g.F., gehören Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiete festgestellt wurden, für die nächste Jagdperiode zum Genossenschaftsjagdgebiet. Dazu hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausschuss alle

Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, in jenen Katastralgemeinden, in denen kein Eigenjagdgebiet anerkannt wurde, alle Grundstücke bekannt zu geben. Der Jagdausschuss hat dann binnen einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Grundstücke unter Einbindung der oder des Jagdausübungsberechtigten auf Grundlage des rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes zu prüfen, welche Flächen bejagbar sind. Stellt der Jagdausschuss fest, dass Flächen nicht als Jagdgebiet erfasst sind oder Flächen erfasst sind, die nicht bejagbar sind, so hat der Jagdausschuss diese der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Grundstücksnummern bekannt zu geben. Erfolgt keine Meldung des Jagdausschusses innerhalb der Frist, so gehören jene Grundstücksflächen zur Jagdfläche des Genossenschaftsjagdgebietes, die dem Jagdausschuss übermittelt wurden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid auszusprechen, welche Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet bilden, auf welchen Grundstücken die Jagd ruht und welche Genossenschaftsjagdgebiete vereinigt oder zerlegt werden.

Mit ho Schriftsatz vom 24.11.2021 wurde dem Jagdausschuss Stotzing die Möglichkeit zur Kenntnis gebracht, beim Gemeindeamt Stotzing Einsicht zu nehmen, welche Grundstücke nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt wurden und somit als Genossenschaftsjagdgebiet anerkannt werden sollen. Weiters wurde die Möglichkeit eingeräumt, die beabsichtigten Ruheflächen einzusehen.

Nach Ablauf der eingeräumten Frist wurde dazu keine Stellungnahme vorgelegt. Aus diesem Grund gehören jene Grundstücksflächen, die dem Jagdausschuss zur Einsicht übermittelt wurden, zur Jagdfläche des Genossenschaftsjagdgebietes Stotzing.

Die Entscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- o postalisch; Abgabe bei der Behörde
- o mittels Telefax
- o mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse <http://e-government.bgld.gv.at>

Vorteile bei der Einbringung mittels Online-Formular:

- o Für die erfolgreiche Übermittlung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung (inkl. exaktem Eingangszeitpunkt).
- o Die Einbringung ist rund um die Uhr möglich, entscheidend sind Datum und Uhrzeit laut Eingangsbestätigung.
- o Das Online-Formular kann mit oder ohne Bürgerkarte übermittelt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis: Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, kann dies als Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gewertet werden.

Des Weiteren haben Sie das Recht, einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Bestreiters der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der bescheiderlassenden Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Ergeht an:

1. den Jagdausschuss Stotzing, z.H. Herrn Obmann Otto Tiwald, 2443 Stotzing, Hauptstrasse 29, (unter Anschluss der Grundstücksliste), RSb
2. die Gemeinde Stotzing, 2443 Stotzing, Feldgasse 3,
3. den Bgld. Landesjagdverband, 7000 Eisenstadt, Johann Permayer-Straße 2a

Die Bezirkshauptfrau:  
i.V. Mag<sup>a</sup>. Sonja Hankemeier



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • A-7000 Eisenstadt • Ing. Julius Raab Str. 1  
Telefon +43 2682 706 • Fax +43 2682 706-74177 • E-Mail [bh.eisenstadt@bgld.gv.at](mailto:bh.eisenstadt@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>